

## MÄRZ 2020 RUNDSCHREIBEN

Zum 10. März 2020 sind **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kirchensteuer** sowie der **Solidaritätszuschlag** an die **Finanzkasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Steuerbescheid des Finanzamts.

### *Neue Meldepflicht im Transparenzregister*

Bereits seit 2017 besteht für in Deutschland ansässige juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften die Pflicht, Angaben über ihre wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister, zu hinterlegen. Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind fast alle Rechtsformen, wie AG, GmbH, OHG, KG und GmbH & Co. KG betroffen. Als wirtschaftlich Berechtigter gilt jede natürliche Person, die mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Einzutragen sind die Namen, das Geburtsdatum und der Wohnort des wirtschaftlich Berechtigten, sowie die Höhe seiner Kapitalanteile oder Funktion, wie die des geschäftsführenden Gesellschafters.

Bisher ging man davon aus, dass die Pflicht zur Veröffentlichung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit den üblichen Eintragungen von Geschäftsführern und Beteiligungen im Handelsregister ausreicht und diese nicht nochmals gesondert an das Transparenzregister übermittelt werden müssen. Nach neuer Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsamts (BVA) sind die Angaben im Handelsregister bei einer Mehrpersonen-KG und der GmbH & Co. KG nicht

ausreichend. Da Verstöße gegen die Meldepflicht nach dem GwG mit hohen Geldbußen geahndet werden können, empfehlen wir betroffenen Unternehmen, insbesondere KG & GmbH & Co. KG die (zusätzlichen) Informationen sicherheitshalber zeitnah an das Transparenzregister zu übermitteln.

### *Erstausbildungskosten nur eingeschränkt abzugsfähig*

Nach einer aktuellen Entscheidung des BVerfG sind Erstausbildungskosten (z. B. Erststudium) weiterhin nur beschränkt als Sonderausgaben und nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Nicht davon betroffen, sind Aufwendungen für eine Ausbildung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses sowie wenn zuvor eine Erstausbildung abgeschlossen wurde (z. B. Masterstudium nach abgeschlossenem Bachelorabschluss oder Studium nach abgeschlossener Lehre). Handelt es sich um eine Erstausbildung kann der Schüler/Student seine Aufwendungen nur als Sonderausgaben bis zu einem Betrag von 6.000 € pro Kj. absetzen. Werden keine eigenen Einkünfte erzielt, laufen die Sonderausgaben vollkommen ins Leere, da Sonderausgaben nicht auf ein Folgejahr vortragsfähig sind.

Mit Studiengebühren, Wohnung und Lebensunterhalt ist der Aufwand für Studierende hoch. Nehmen Sie deshalb die Entscheidung zum Anlass darüber nachzudenken, Einkünfte auf Studenten zu übertragen um deren steuerliches Potenzial auszuschöpfen.

## IHK Pflichtmitgliedschaft von PV-Anlagen

Bisher erfüllt jeder Betrieb einer Photovoltaikanlage den Tatbestand eines stehenden Gewerbebetriebs, wenn er Strom in das öffentliche Netz einspeist. Auch Betreiber von Kleinanlagen mussten deshalb bei der Betriebsstättengemeinde ein Gewerbe anmelden und waren kraft Gesetzes Pflichtmitglied bei der örtlichen IHK. Bei einem Überschuss von mehr als 5.200 € pro Jahr, wird ein gewinnabhängiger Beitrag fällig.

Durch das JStG 2019 werden rückwirkend ab 2019 Betreiber von PV-Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 10 KWp von der Gewerbesteuer und damit auch von der IHK-Pflichtmitgliedschaft befreit. Für die Betreiber von Kleinanlagen fällt damit einiger Bürokratieaufwand weg.

Soweit die örtliche IHK sich nicht bereits bei den infrage kommenden Betrieben gemeldet hat, werden Sie selbst aktiv und beenden die IHK-Mitgliedschaft.

Wie jedes Jahr weisen wir auf die Möglichkeit eines Antrags auf Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung in L+F Betrieben und bei bebauten Grundstücken hin. Die Minderung des Rohertrags muss mindestens 50 % betragen und darf nicht durch den Steuerschuldner veranlasst sein. Zum Beispiel muss der Vermieter leerstehender Räume nachweisen, dass er sich nachhaltig und ernsthaft um eine Vermietung bemüht hat. In diesen Fällen wird 25 % der bezahlten Grundsteuer erlassen. Der Antrag auf Grundsteuerermäßigung 2019 ist bis spätestens 31. März 2020 bei der Gemeinde des Belegenheitsorts zu stellen.

## Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim

Seit 2009 ist nicht nur die lebzeitige Übertragung des Familienheims auf den Ehegatten von der Erbschaft- und Schenkungssteuer befreit, sondern auch der Erwerb von Todes wegen begünstigt. Der persönliche Freibetrag für Erwerbe unter Ehegatten i. H. v. 500.000 € muss dafür nicht in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung ist, dass sich auf dem jeweiligen Grundstück eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung befindet. Auch der Wohnanteil, des Betriebsinhabers, der Land- und Forstwirtschaft ist begünstigt.

Der Erblasser muss die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Nach dem Übergang des Eigentums muss der Erwerber das Familienheim wiederum zu eigenen Wohnzwecken nutzen.

## Die Heimkehr

*Nacht liegt auf den fremden Wegen,  
Krankes Herz und müde Glieder; –  
Ach, da fließt, wie stiller Segen,  
Süßer Mond, dein Licht hernieder.*

*Süßer Mond, mit deinen Strahlen  
Scheuchest du das nächt'ge Grauen;  
Es zerrinnen meine Qualen,  
Und die Augen übertauen.*

Heinrich Heine

Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend in vollem Umfang, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt. In einer aktuellen Entscheidung hat der BFH die Übertragung des Eigentums innerhalb von 10 Jahren an Kinder des Erben unter dem Vorbehalt des Nießbrauchs zur weiteren Eigennutzung als schädlichen Vorgang angesehen, denn sowohl die Nutzung als auch das Eigentum müssen innerhalb der 10 Jahresfrist bestehen bleiben.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Steuerbefreiung bei der Schenkung eines Familienwohnheims an Kinder nicht greift. Nach eindeutigem Gesetzwortlaut ist hier nur der Erbfall begünstigt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Eigennutzung der Wohnung durch den Erben unverzüglich nach dem Erwerb erfolgen muss. Bis zur Aufnahme der Selbstnutzung sieht der BFH einen maximalen Zeitraum von 6 Monaten als angemessen an. Außerdem ist bei Erwerb durch Kinder nur eine Wohnfläche bis 200 qm begünstigt.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
Steuerberater

Sieglinde Böpplé  
Steuerberaterin